

2. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17. 12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), der §§ 1 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), Zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühren- und Abgabemaßstab

(9) Die Stadt Emmerich am Rhein ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW anstelle von Abwassereinleitern abgabepflichtig, sofern sie nicht gem. § 49 Abs. 4 LWG von der Beseitigungspflicht befreit ist. Maßgebend für die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen ist der jeweilige Abwasserabgabenbescheid gem. § 4 AbwAG.

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,14 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,71 Euro |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,27 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,58 Euro |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Groöeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

a) wasserabhängige Gebühr von 0,28 Euro/cbm Abwasser

b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von 1,16 Euro/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

Artikel 2

§ 9

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 2. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014 mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister